

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (nachfolgend Züchter genannt): _____ E-Mail: _____

Adresse: _____ Telefon: _____

Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (nachfolgend Aufzüchter genannt): _____ E-Mail: _____

Adresse: _____ Telefon: _____

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trächtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen, ein Zuschlag pro Monat für die Milchfütterung zu berechnen
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF													
TVD-Nr.CH													
Name													
Ziel EKA Monate													
Geburtsdatum													
Verstelldatum													
Milchtränke Monate													
Belegdatum													
Rückholddatum													
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)													
Erreichtes EKA Monate													
Aufzuchtbetrieb Monate													
Kälberpreis CHF													
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb													
Milchzuschlag × Monate													
Gesamtbetrag													
Akontozahlung × Monate			-			-			-			-	
Total CHF													
Total CHF alle Tiere													

Weitere Abmachungen (z. B. Abkalbesaison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

Datum, Unterschrift Züchter: _____

Datum, Unterschrift Aufzüchter: _____

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Preiskommission veröffentlicht, jeweils im August, in der Fachpresse die für ein Jahr verbindlichen Preise für den Rückkauf.
2. Der Grundpreis für einen Monat alte, gesunde und frohwüchsige Kälber mit korrekten Gliedmassen entspricht dem Durchschnittspreis der letzten 12 Monate für 70 Kilo schwere Tränkkälber (Quelle: SBV, Abteilung Statistik), plus einem von der Preiskommission festgelegten Marktwertzuschlag. Die Richtpreise für Kälber sind in den Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die Richtpreise gelten als Empfehlung. Falls kein Preis festgelegt wurde, gilt der Richtpreis gemäss Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag.
3. Der Aufzüchter verpflichtet sich, dieses Kalb fachgerecht aufzuziehen, es von einem guten Herdebuchstier zu belegen und als mindestens sechs Monate trächtiges Rind dem Züchter wieder zu verkaufen. Der Zeitpunkt der Belegung, die Auswahl des Stieres und der Zeitpunkt des Rückkaufes werden rechtzeitig gegenseitig abgesprochen.

Wenn der Züchter spezielle Wünsche zum Belegstier hat, so übernimmt er die Mehrkosten gegenüber einem KB-Stier mit einem Preis von CHF 70.– pro Besamung (Genetik inkl. Übertragung). Der Einsatz eines Prüfstieres, eines Fleischrassen- oder M-Stieres darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Züchters erfolgen.

Der Aufzüchter schenkt der Gesundheit des Tieres, der Horn- und Klauenpflege die notwendige Beachtung und übernimmt die anfallenden Kosten. (Die Enthornung liegt in der Verantwortung des Züchters). Ferner verpflichtet er sich, alle notwendigen Massnahmen gegen das Saugen der Kälber zu ergreifen.

4. Die Vertragspartner garantieren die Einhaltung der Vorschriften zur Tierverkehrskontrolle, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
5. Beim Rückkauf des Rindes wird die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültige Monatspauschale eingesetzt. Die Preiskommission publiziert dazu jährlich die Richtpreise.
6. Entwickelt sich das Tier nicht gleichaltrigen entsprechend, zeigt es ernsthafte, körperliche oder gesundheitliche Störungen, oder ist es 2 Monate nach dem vereinbarten Belegtermin noch nicht trächtig, so ist der Züchter rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen. Im gegenseitigen Einverständnis ist eine Lösung zu finden, oder das Tier anderweitig zu verwerten.
7. Es gelten die handelsüblichen Viehwährschaften, gemäss Art. 198 ff. OR, insbesondere für «Gesund und recht» und für die Trächtigkeit gemäss Belegungsbestätigung. Beim Euter wird nur für augenwahre Mängel garantiert. Die Währschaft endet vor dem Abkalben, spätestens aber neun Tage nach Übernahme des Tieres.
8. Der Aufzüchter ist Eigentümer und Halter des Tieres und haftet deshalb dafür, wie für seine anderen Tiere, gemäss OR Art. 56, für den Schaden, den das Tier gegenüber Dritten anrichtet. Dies ist beim Abschluss der landw. Betriebshaftpflichtversicherung und sofern vorhanden, der Viehversicherung zu berücksichtigen.
9. Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.
10. Zur Regelung von Streitigkeiten aus dem Aufzuchtvertrag unterstellen sich die Parteien **ausdrücklich einem Schiedsgericht**, welches endgültig entscheidet. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:
 - dem zuständigen Betriebsberater des Aufzüchters;
 - dem zuständigen Betriebsberater des Züchters (bei Fehlen eines Betriebsberaters, eine sachverständige Person von AGRIDEA Lindau);
 - dem am Standort des Tieres zuständigen Bauernsekretär, der als Obmann des Schiedsgerichtes amtiert.

Das Verfahren ist in einem von der Preiskommission genehmigten Reglement festgelegt.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung anzufertigen; je ein Exemplar ist für die Vertragsparteien.

Weitere Bemerkungen

Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Anhang 2017

Die vorgedruckten Vertragsbestimmungen, und insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die Preise, werden jährlich von der Preiskommission (Vertreter des Berg- und Talgebietes) überprüft und entsprechend den Berechnungsgrundlagen (Schlachtviehpreise, Kostenrechnungen) angepasst.

Für alle Tiere, die bis zum 14. August 2017 in die Vertragsaufzucht aufgenommen wurden, gelten die Bedingungen vom bestehenden (alten) System. Alle Tiere, die ab dem 15. August 2017 neu in die Vertragsaufzucht gehen, werden nach dem neuen System abgerechnet (siehe unten).

Die neuen Preise treten ab 15. August 2017 in Kraft und gelten für die folgende Rückkaufsperiode 2017/2018

1. Gewichtsvertrag

Kilovertrag

- Für tragende Rinder gilt für die Rückkaufssaison 2017/2018 der Preisansatz von **CHF 3.95 pro kg Lebendgewicht**.
- Die Entschädigung für die Aufzucht (**Monatsentschädigung**) wurde von der Kommission für die folgende Rückkaufssaison wie folgt festgelegt:

Monatsentschädigung kg-Preis Variante

Kalb ²⁾	Erstkalbealter (EKA) in Monaten ¹⁾			
	Unter 27 Monaten	27 – 29 Monate	30 – 32 Monate	Ab 33 Monaten
Mit Milch	CHF 45.–	CHF 35.–	CHF 25.–	CHF 20.–
Abgetränkt	CHF 40.–	CHF 30.–	CHF 20.–	CHF 15.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate ²⁾ Kalb: Milch (1 bis 4 Monate); Abgetränkt (5 und mehr Monate)

Kilopreis und Monatsentschädigung werden jährlich von der Kommission festgelegt und sind für die entsprechende Rückkaufssaison verbindlich.

2. Kälberpreise

Ab **15. August 2017** sind folgende Richtpreise für Kälber im Aufzuchtvertrag vereinbart worden:

1 Monat alt = CHF 460.– 2 Monate = CHF 560.– 3 Monate = CHF 660.– 4 Monate und älter = CHF 760.–

3. BIO-Preise

Für die Vertragsaufzucht von Bio-Betrieb zu Bio-Betrieb wurden von der Preiskommission die folgenden Preise (nach dem gleichen Modus wie oben) bestimmt. Für die kommende Rückkaufssaison gelten für BIO-Vertragstiere folgende Preise:

- Kilopreis **CHF 4.20** pro Kilo Lebendgewicht und die gleiche Monatsentschädigung wie unter Punkt 1 (konventionell).
- Kälberpreise

1 Monat alt = CHF 490.– 2 Monate = CHF 590.– 3 Monate = CHF 690.– 4 Monate und älter = CHF 790.–

Weitere Informationen 

4. Preisberechnungssystem gültig seit 15. August 2016

Im aktuellen Preisberechnungssystem werden die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültigen Preise verrechnet. In diesem System gibt es nur noch Richtpreise für die Pauschalvariante. Das Berechnungsmodell stützt sich auf die Faktoren Milchpreis, Fleischpreise RV T3 und die Nutztviehpreise. Damit soll erreicht werden, dass die Richtpreise möglichst genau die aktuelle Marktsituation widerspiegeln.

Die verbindlichen Preise für Verträge ab dem 15. August 2016 werden im August 2018 bekannt gegeben, da die definitive Abrechnung erst beim Rückkauf der Tiere erfolgt. Die unten aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2017 abgeschlossen werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	118.–	118.–	113.–	108.–	103.–	98.–	96.–	93.–	90.–	87.–	84.–	81.–	81.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

Die Vertragspartner haben sich über die effektive Entschädigung pro Monat am Ende der Vertragsaufzucht zu einigen. Mit Vorteil werden auf dem Formular bei Vertragsabschluss die aktuellen Kälberpreise eingetragen (Anhaltspunkt für Entschädigungen bei allfälligen Zwischenfällen/Todesfall).

- Kälberpreise: Es gelten die gleichen Kälberpreise wie für die Kilopreisvariante (siehe unter Punkt 2).
- Milchfütterung: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen ein entsprechender Zuschlag pro Monat Milchfütterung zu berechnen. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen.
- Gewichtskorrektur: Die berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 kg LG. Für leichtere Tiere ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale angemessen. Die Kommission hat folgende Reduktionen festgelegt:

Kilo LG	550	540	530	520	510	500	490	480
CHF	0	1.70	3.40	5.–	6.80	8.50	10.20	11.90

5. Preisberechnungssystem gültig seit 15. August 2016 für BIO-Betriebe

Die definitive Abrechnung für Verträge, welche ab dem 15. August 2016 geschlossen werden, erfolgt erst beim Rückkauf der Tiere, deshalb werden die verbindlichen Preise erst im August 2018 bekannt gegeben. Die unten aufgeführten Bio-Richtpreise gelten ebenfalls als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2017 abgeschlossen werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	128.–	128.–	123.–	118.–	113.–	108.–	106.–	103.–	100.–	97.–	94.–	91.–	91.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

- Kälberpreise: Es gelten die gleichen Kälberpreise wie für die Kilopreisvariante (siehe unter Punkt 3).
- Milchfütterung: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 4).
- Gewichtskorrektur: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 4).

6. Erbwertversicherung

Der Bündner Bauernverband (Tel. 081 254 20 00, E-Mail: sekretariat@buendnerbauernverband.ch) bietet für alle Tiere im Aufzuchtvertrag, auch für jene ausserhalb des Kt. Graubünden, die Erbwertversicherung an. Diese deckt den Mehrwert zwischen festgesetztem Richtpreis und Handelspreis der Aufzuchtkälber. Sie kann vom Tal- oder Bergbauer abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt generell CHF 700.– pro Aufzuchtstier und wird im Schadenfall (akute Krankheit und Unfall) zu 100 % ausbezahlt. Die Versicherungsprämie beträgt pro Tier und Aufzuchtjahr CHF 23.–.

7. Auf den vorgedruckten Vertragsformularen können Ergänzungen angebracht werden, welche aber unter den Vertragspartnern vereinbart und auf den zwei Vertragsformularen (Durchschreibeverfahren!) identisch sein müssen.
8. Die Vertragspartner pflegen mit Vorteil die Verbindung zu den kantonalen Vermittlungsstellen, deren Adressen auf Seite 3 zu finden sind.